

Eine einstweilige Verfügung

Der Landwirt u. sein Werdegang

von Rolf Stagura

Plagiate der beabsichtigten erschienenen

Landwirtschaft

von Dr. Guido Matschenz

Dem Verlage Köhler wird durch das erwähnte Urteil die Ver

Über „Der Landwirt und sein Werdegang“ wird gesagt:

Andererseits ist, wovon sich das Gericht durch eigene Prüfung überzeugt hat, das Stagurasche Werk doch zu einem recht erheblichen Teile, und zwar in den verschiedensten das ganze Werk durchziehenden Abschnitten seinem gedanklichen Inhalt nach und bei genauem Zusehen auch seiner Form nach dem Werk des Matschenz entlehnt, und zwar wiederum ohne jede Quellenangabe, sodaß das Plagiat nicht zu verkennen ist. Stagura hat auch selbst in seinem Briefe vom 10. August 1926 dem Matschenz gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er das ihm zugefügte Unrecht wieder gutmachen wolle. Hiernach kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine bewußte Entnahme aus dem Werk des Matschenz stattgefunden hat.

Wir machen Sie auf aufmerksam:

Selbst strafbar macht sich, wer von den Werken „Der Landwirt u. sein

C. DÜNNHAUPT VERLAG ★ DESSAU

Eine einstweilige Verfügung

der 21. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin bestätigt, daß die Bücher des Verlages Wilhelm Köhler in Minden

Was soll unsere Tochter werden?

von Friedrich Wender

Plagiate der beabsichtigten erschienenen

Frauenberufe

von Dr. Hilde Jende-Radomski

sind.

Die Vervielfältigung u. Verbreitung seiner obengenannten Bücher verboten

In der Entscheidungsbegründung steht über das Buch „Was soll unsere Tochter werden?“ u. a. folgendes:

Die von den Antragstellern bezeichneten Stellen seines Werkes stimmen nicht nur in ihrem gedanklichen Inhalt, sondern auch der Formgebung nach derart mit den entsprechenden Teilen des Werkes der Jende-Radomski überein, daß zweifellos eine unzulässige Entnahme vorliegt. Bei der Art der Entnahme kann auch gar keine Rede davon sein, daß das Werk des Wender die entlehnten Stellen zu einer eigentümlichen Geistes schöpfung verarbeitet habe. Auffallen muß insbesondere, daß die Entlehnung ohne Quellenangabe erfolgt ist, obwohl sie gar nicht anders zu erklären ist, als daß das Werk der Jende-Radomski dem Wender vorgelegen hat. Diese Unterlassung liefert Beweis dafür, daß Wender sich fremde Geistesarbeit unbefugt hat zu eignen wollen. (vgl. Lindemann a. O.)

Wir machen Sie auf aufmerksam:

Selbst strafbar macht sich, wer von den Werken „Der Landwirt u. sein Werdegang“ u. „Was soll unsere Tochter werden?“ Expl. weiterverkauft

C. DÜNNHAUPT VERLAG ★ DESSAU